

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

A. Problem

Nach § 69 Abs. 3 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes sind LPG und kooperative Einrichtungen, die bis zum 31. Dezember 1991 nicht in eine eingetragene Genossenschaft, eine Personengesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft umgewandelt wurden, kraft Gesetzes aufgelöst. Die genannte Frist ist gewahrt, wenn die neue Rechtsform bis zum 31. Dezember 1991 ordnungsgemäß zur Eintragung in das für die neue Rechtsform zuständige Register angemeldet ist.

Es ist abzusehen, daß LPG in einzelnen Fällen nicht in der Lage sein werden, die für eine ordnungsgemäße Anmeldung notwendigen Unterlagen — zumeist aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen — fristgemäß vorzulegen.

B. Lösung

§ 69 Abs. 3 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes soll um eine Regelung ergänzt werden, die eine Vervollständigung der notwendigen Anmeldungsunterlagen auch nach dem 31. Dezember 1991 noch zuläßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 69 Abs. 3 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Sind einer fristgerechten Anmeldung nicht alle erforderlichen Unterlagen beigefügt, gilt die An-

meldung als ordnungsgemäß, wenn diese Unterlagen unverzüglich bei dem für die Anmeldung zuständigen Gericht nachgereicht werden.“

2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Bonn, den 4. Dezember 1991

Dr. Wolfgang Schäuble, Dr. Wolfgang Böttsch und Fraktion
Hans-Ulrich Klose und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung**A. Allgemeines**

Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz enthält in § 69 Abs. 3 eine Regelung, wonach LPG und kooperative Einrichtungen, die sich bis zum 31. Dezember 1991 nicht in eine andere Rechtsform umgewandelt haben, aufgelöst sind; die Frist ist gewahrt, wenn die neue Rechtsform bis zum 31. Dezember 1991 ordnungsgemäß zur Eintragung in das für die neue Rechtsform zuständige Register angemeldet ist. Ordnungsgemäß und damit fristwährend ist die Anmeldung nur dann, wenn sie dem zuständigen Registergericht rechtzeitig zugeht und alle gesetzlichen Anforderungen an die Eintragung in das Handels- oder Genossenschaftsregister erfüllt.

Es sind Fälle bekanntgeworden, in denen LPG — zu meist aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen — nicht in der Lage sein werden, die für eine ordnungsgemäße Anmeldung notwendigen Unterlagen fristgemäß vorzulegen. Es besteht somit die Gefahr, daß von der Auflösung kraft Gesetzes auch wirtschaftlich überlebensfähige, umwandlungswürdige LPG betroffen sein werden. In diesen Fällen widerspricht die Auflösung kraft Gesetzes den agrarpolitischen Zielsetzungen, wie sie im Landwirtschaftsanpassungsgesetz ihren Ausdruck gefunden haben.

Mit der vorgesehenen Regelung soll die Möglichkeit eröffnet werden, daß nach dem 31. Dezember 1991 für die Anmeldung erforderliche Unterlagen beim zuständigen Registergericht nachgereicht werden.

B. Im einzelnen*Zu Artikel 1*

Die vorgesehene Ergänzung beseitigt die Schwierigkeiten der LPG bei der Anmeldung ihrer Nachfolgeunternehmen in den Fällen, in denen die LPG gehindert waren, fristgerecht alle erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Ein nachträgliches Einreichen erforderlicher Unterlagen ist nach dieser Vorschrift aber nur dann zulässig, wenn die Anmeldung zur Eintragung der neuen Rechtsform, in die sich die LPG nach dem Umwandlungsbeschluß umzuwandeln haben, fristgerecht beim zuständigen Registergericht erfolgt ist; die Vorschrift erlaubt es daher nicht, daß die LPG den Beschluß über die Umwandlung, der eine notwendige Voraussetzung für eine Anmeldung der Eintragung der neuen Rechtsform bildet, erst nach Ablauf der Frist nach Satz 1 fassen.

Mit der Verpflichtung, die fehlenden Unterlagen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, nachzureichen, wird ein Druck auf die LPG ausgeübt, damit die für den Rechtsverkehr gebotene Klarheit baldmöglichst hergestellt wird. Das für die Eintragung zuständige Registergericht hat jeweils im Einzelfall an Hand der ihm mitgeteilten Tatsachen zu prüfen, ob die nachträglich eingereichten Unterlagen unverzüglich vorgelegt worden sind.

Zu Artikel 2

Das Gesetz soll im Hinblick auf die nach § 69 Abs. 3 Satz 1 am 31. Dezember 1991 ablaufende Frist am 1. Januar 1992 in Kraft treten.

